

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1987	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 1987	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 87	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie <i>Ändert GVBl. II 305-22</i>	247
17. 12. 87	Verordnung über die Zuständigkeit in Topographieschutzsachen <i>GVBl. II 210-59</i>	253
14. 12. 87	Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS 1/73 über Tarifierfernungen für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen <i>Ändert GVBl. II 52-21</i>	254
14. 12. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk <i>Ändert GVBl. II 512-55</i>	255
14. 12. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung <i>Ändert GVBl. II 512-75</i>	256
16. 12. 87	Elfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen <i>Ändert GVBl. II 512-68</i>	258

**Verordnung
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie*)**

Vom 17. Dezember 1987

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie vom 25. November 1986 (GVBl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Abs. 1 werden die Worte „Ministers für Umwelt und Energie“ durch die Worte „Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 110122 wird in Spalte 5 die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
 - b) Nr. 1107 bis 11094 erhalten folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 305-22

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1107 bis 1109	Genehmigung von Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften (Frauen-, Mutter- und Jugendarbeitsschutz, Sonntagsarbeit u. a.)				
11071	für 1 bis 5 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat				25
11072	für 6 bis 50 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat				70
11073	für 51 bis 300 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat				150
11074	über 300 Personen und bis zu 4 Sonntagen bzw. 1 Monat			250	750
11081	für 1 bis 5 Personen und von 1 bis 6 Monaten				50
11082	für 6 bis 50 Personen und von 1 bis 6 Monaten				120
11083	für 51 bis 300 Personen und von 1 bis 6 Monaten				300
11084	über 300 Personen und von 1 bis 6 Monaten .			500	1 000
11091	für 1 bis 5 Personen und über 6 Monate				75
11092	für 6 bis 50 Personen und über 6 Monate . . .				200
11093	für 51 bis 300 Personen und über 6 Monate . .				400
11094	über 300 Personen und über 6 Monate			500	2 000

c) Nach Nr. 12 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
121	Amtshandlungen auf Grund der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, 1977 I S. 184, 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), und der Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)				
1212	Genehmigung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, auch bei gleichzeitig genehmigtem Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen gesondert zu erheben (Aktivitätsfreigrenze siehe Anlage IV Spalte 4 StrlSchV; für Uran und Thorium gilt statt Aktivität Mengenfriegrenze)				
12121	Stoffe bis zum 10 ³ fachen der Aktivitätsfreigrenze				100
12122	Stoffe bis zum 10 ⁵ fachen der Aktivitätsfreigrenze				300
12123	Stoffe bis zum 10 ⁷ fachen der Aktivitätsfreigrenze				500
12124	Stoffe mit höherer Aktivität als das 10 ⁷ fache der Aktivitätsfreigrenze				1 000
12125	Zuschlag für ortsveränderlichen Umgang (neben Nr. 12121 bis 12124 zu erheben)				200
12126	Zuschlag für einen Durchsatz von mehr als dem Einfachen bis zum Zehnfachen der genehmigten Aktivität im Kalenderjahr (neben Nr. 12121 bis 12125 zu erheben)				100

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
12127	Zuschlag für einen Durchsatz von mehr als dem Zehnfachen der genehmigten Aktivität im Kalenderjahr (neben Nr. 12121 bis 12125 zu erheben; stets zu erheben, wenn sich aus dem Inhalt der Genehmigung keine eindeutige Beschränkung auf einen niedrigeren Wert ergibt)				300
12128	Genehmigungen auf Grund der §§ 3 und 41 StrlSchV				300

d) Nach Nr. 12183 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
122	Ausnahmen und Befreiungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Wird die Ausnahme oder Befreiung bereits mit der Genehmigung ausgesprochen, sind die Gebühren als Zuschlag zu berechnen.				
1221	Ausnahmebewilligungen				
12211	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften für den Sperrbereich oder den Kontrollbereich (§ 57 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 StrlSchV)			50	500
12212	Gestattung des Zutritts anderer Personen zum Kontrollbereich oder Beschäftigung Auszubildender zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich (§ 56 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV und § 22 Abs. 1 Satz 2 RöV)			50	200
12213	Entscheidung über die Weiterbeschäftigung nach ärztlichem Gutachten (§ 69 StrlSchV)				50
12214	Neufestsetzung des Verfahrens zur Bestimmung der Körperdosis oder das Gestatten anderer Dosimeter auf Antrag (§ 63 Abs. 1 oder 4 StrlSchV)			50	200
12215	Zulassung einer erhöhten Ganzkörperdosis (§ 44 Abs. 2 StrlSchV)			50	200
12216	Festlegung von Aktivitätsabgaben und Aktivitätskonzentrationen in einem besonderen Bescheid auf Antrag (§ 46 Abs. 2 und 5 StrlSchV)			50	1 000
12217	Zulassung von Ausnahmen (§ 33 StrlSchV)			50	1 000
1222	Befreiungen				
12221	Befreiungen von den Verpflichtungen zur Buchführung und zur Anzeige (§ 78 Abs. 5 StrlSchV)			50	200
123	Benutzung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle				
1231	Übernahme radioaktiver Abfälle nach § 47 Abs. 1 StrlSchV zur Zwischenlagerung		je angefangene 10 Liter Zwischenlagervolumens		30

e) Nr. 15211 bis Nr. 15232 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
15211	Vorbescheid	0,05	voraussichtl. Invest.-Kosten		
	mindestens			200	
15212	Fristverlängerung für den Vorbescheid	0,02	voraussichtl. Invest.-Kosten		
	mindestens			200	
1522	Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG)				
15221	Förmliche Genehmigung (§ 10 BImSchG) . . .	0,3	Invest.-Kosten		
	mindestens			200	
15222	Vereinfachte Genehmigung (§ 19 BImSchG)	0,3	Invest.-Kosten		
	mindestens			150	
15223	Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 15 BImSchG)	0,3	Änderungs- kosten		
	mindestens			100	
15224	Fristverlängerung (§ 18 BImSchG)	0,05	Invest.-Kosten		
	mindestens			100	
15227	Verlängerung der Genehmigung für eine Ver- suchsanlage	0,02	Invest.-Kosten		
	mindestens			100	
1523	Teilgenehmigungen				
15231	Errichtung (eines Teils) einer Anlage (§ 8 Nr. 1 BImSchG)	0,3	Invest.-Kosten		
	mindestens			100	
15232	Errichtung und Betrieb eines Teils einer An- lage (§ 8 Nr. 2 BImSchG)	0,3	Invest.-Kosten		
	mindestens			150	

f) Nr. 1524 und 1525 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1524	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 und Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)			100	2 000
1525	Ausnahmebescheide nach § 33 der Verord- nung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719)			100	2 000

g) Nach Nr. 1534 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1541	Prüfungen nach § 52 Abs. 2 und 3 BImSchG durch Angehörige der zuständigen Behörde im Bereich der Anlage mit Ausnahme von umwelttechnischen Untersuchungen		nach Zeitaufwand		
1542	Auswertung von Auskünften und Unterlagen, die die Behörde zur Durchführung der Überwachung einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage erlangt hat, mit Ausnahme der Auswertung eigener umwelttechnischer Untersuchungen		nach Zeitaufwand		

h) Nr. 1601 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
1601	Erlaubnis (§ 17 HWG), gehobene Erlaubnis (§ 17a HWG), Bewilligung (§ 18 HWG) und Erlaubnis für Benutzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HWG mit Ausnahme der in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 HWG genannten Benutzungen				

i) Nr. 16012 wird wie folgt geändert:

aa) Gegenstands-Nr. II erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v. H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	II a. Einleiten oder Einbringen in ein Gewässer (Direkteinleiter) von Kühlwasser und Wasser aus Fischteichen 0,005 DM je m ³ , von Grubenwasser 0,002 DM je m ³ , von sonstigem Abwasser oder sonstigen Stoffen 0,005–0,01 DM je m ³ . II b. Einleiten oder Einbringen von gefährlichen Stoffen in Abwasseranlagen (Indirekteinleiter) 0,05 DM je m ³ .				

bb) Gegenstands-Nr. V erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
	V. Sonstige Maßnahmen Je nach Art der Maßnahme ist eine der vorstehenden Berechnungen entsprechend anzuwenden. Soweit eine entsprechende Anwendung nicht stattfinden kann, ist von einem Gegenstandswert von 10 000 DM bis 100 000 DM auszugehen.				

j) Nach Nr. 1620 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
16201	Stillegung von Anlagen im Sinne des § 44 Abs. 1 HWG			50	1 000

k) Nr. 1625 bis Nr. 16254 werden gestrichen.

l) Nach Nr. 1634 wird eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben			
		v.H.	Bemessungs- grundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5	6
17	Prüfung nach §§ 34 und 42 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger		je Prüfling		200

m) In Nr. 19 werden in Spalte 2 die Worte „Ingenieurhydrologische Untersuchungen“ gestrichen.

Artikel 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Verwaltungskosten, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1987

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister der Finanzen
Kanter

Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

**Verordnung
über die Zuständigkeit in Topographieschutzsachen*)**

Vom 17. Dezember 1987

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) und des § 27 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1456) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 3. Dezember 1987 (GVBl. I S. 205), wird verordnet:

§ 1

Die Topographieschutzsachen nach § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes werden für die Bezirke der Landgerichte in Hessen dem Landgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

§ 2

Für Streitsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

Verordnung
zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 1/73 über Tarifentfernungen
für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand
im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)

Vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung HE TS 1/73 über Tarifentfernungen für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 5. Dezember 1972 (GVBl. I S. 407) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Bei der Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie und von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr (§ 1 der Verordnung HE TS 1/87 vom 12. März 1987 – GVBl. I S. 43 –) sind abweichend von § 5 Abs. 3 des Tarifs für den

Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1987 (BAnz. Nr. 96), für die Frachtberechnung Tarifentfernungen zugrunde zu legen, die nach folgenden Grundsätzen zu bilden sind:

1. Die Tarifentfernung ist über die kürzeste verkehrsübliche Straßenentfernung zu ermitteln.
2. Ausgangspunkt für die Entfernungsermittlung ist die Beladestelle.
3. Endpunkt für die Entfernungsberechnung ist die Ortsmitte des Empfangsortes.
4. Abweichend von Nr. 3 können in Orten mit mehr als 3 000 Einwohnern und Orten mit einer entsprechenden räumlichen Ausdehnung zwei oder mehrere Entfernungspunkte gebildet werden; die Entfernung zwischen den einzelnen Punkten muß mindestens 500 Meter betragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 52-21

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen
im Schornsteinfegerhandwerk*)**

Vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung von Lehrlingskostenausgleichskassen im Schornsteinfegerhandwerk vom 23. September 1971 (GVBl. I S. 250), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1981 (GVBl. I S. 433), wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 512-55

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung*)**

Vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Kehr- und Prüfungsordnung für das Land Hessen vom 30. November 1982 (GVBl. I S. 274), geändert durch Verordnung vom 21. November 1984 (GVBl. I S. 333), erhält folgende Fassung:

Anlage

Anlage

Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlage	4 × jährlich		2 × jährlich		1 × jährlich	
		überprüfen	reini-gen	überprüfen	reini-gen	überprüfen	reini-gen
1	Rauchschnsteine, soweit sie nicht unter Nr. 3 bis 5 fallen		×				
2	Rauchkanäle von Schornsteinen ohne Reinigungsöffnung an der Sohle, zwischen Schornsteinsohle und der nächstgelegenen Reinigungsöffnung des Rauchkanals		×				
3	Rauchschnsteine für Schmiedefeuerungen				×		
4	Rauchschnsteine und -leitungen für Wäschetrockner, Verbrennungsmotoren oder Absaugleitungen von Schleifmaschinen, Ölwärmepumpen						×
5	Rauchschnsteine von Feuerungsanlagen mit Ölbrennern, die nach § 9 a Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV gemessen werden				×		

*) Ändert GVBl. II 512-75

Lfd. Nr.	Kehr- oder überprüfungs- pflichtige Anlage	4 × jährlich		2 × jährlich		1 × jährlich	
		über- prüfen	reini- gen	über- prüfen	reini- gen	über- prüfen	reini- gen
6	Gewerblich genutzte Dunst- und Rauchabzugs- anlagen					×	
7	Gewerblich genutzte Räucherammern						×
8	Rauchschorne von Trockenanlagen						×
9	Rauchschorne von bivalenten Feuerungsanlagen				×		
10	Abgasschorne und -leitungen für Gasfeuer- stätten und Wärme- pumpen					×	
11	Abgasführung ab Bren- ner bis zum Schorn- steinanschluß					×	
12	Verbrennungsluftverbund					×	
13	Be- und Entlüftungen von Räumen von Zentral- heizungsanlagen und die Lüftungsschorne, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 Bl. 1 und der noch vorhandenen Anlagen nach Bl. 2 von Räumen ohne Außenfenster					×	
14	Schorne mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befind- lichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die durch Fernheizung, Gasaußen- wandfeuerstätten oder vollelektrisch beheizt werden					×	
15	Zuluft- und Abgas- leitungen von Brennwertgeräten					×	
16	Außenwandfeuerstätten alle 2 Jahre 1 × überprüfen						
17	Kondensat der Feuerungsanlagen und Wärmekeftmaschinen					×	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar
1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung
für das Land Hessen*)**

Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-

Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1986 (GVBl. I S. 468), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungs- zeitraum	DM ¹⁾
1	Grundgebühr je Gebäude ²⁾	jährlich	
	Zahl der Geschosse: ³⁾		
1.1	1 bis 3		15,91
1.2	4 bis 5		20,22
1.3	6 und mehr		32,52
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		4,42
2.2	4		5,76
2.3	5		7,11
2.4	6		8,46
2.5	7		9,79
2.6	jedes weitere Geschoß		1,35
3	Überprüfen der Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß	je Überprüfung	9,75
4	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
5	Überprüfen oder Reinigung		
5.1	der Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 (Bl. 1 und 2)	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5.2	der Belüftungsleitungen von Heizungsanlagen		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
6	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,21
7	Reinigen von Rauchkanälen		
7.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	4,42
7.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	8,84
8	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	4,42
9	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,54
10	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
11	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	7,99
12	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	7,99
13	Überprüfen von gewerblichen		
13.1	Dunstabzugsschornsteinen	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
13.2	Dunstabzugsleitungen/je angefangener Meter	je Überprüfung	4,42
14	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine oder Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Betriebsstunde 69,72
15	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucher-kammern sowie Auskratzen von Räucher-kammern. (Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
16	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe durch Messung nach § 9 a Abs. 1 und 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586)		
16.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	42,26
16.2	Messung von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM ¹⁾
16.2.1	mit 1 Meßstelle		42,26
16.2.2	mit 2 Meßstellen		60,59
16.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
16.3.1	mit 1 Meßstelle		32,75
16.3.2	mit 2 Meßstellen		46,85
16.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
16.4.1	mit 1 Meßstelle		76,21
16.4.2	mit 2 Meßstellen		109,32
16.5	Lufterhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	73,93
16.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raume	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.4.2
16.7	Wiederholungsmessung nach § 9b der 1. BImSchV	je Messung	Gebühr nach Nr. 16.1 bis 16.6
16.8	Überprüfen der Gasaußenwandfeuerstätten	je Überprüfung	7,99
16.9	Überprüfen der Leitungen für Brennwertgeräte		
16.9.1	Belüftungsleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.2	Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 3
16.9.3	Schornstein-Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.4	Ringspalt	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
17	Abnahme-, Prüf-, Schau- und sonstige Gebühren		
17.1	Roh- und Verbrauchsabnahme	je Abnahme	300 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Feuerstätten	je Vorgang	300 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1 und 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.3	Für Nachschau nach Nr. 17.1 oder 17.2	je Vorgang	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 17.1 oder 17.2
17.4	Für Druckmessungen und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
17.5	Zuschlag für Überprüfen, Messen und Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehung – und wenn nach vorangegangener Anmeldung der Betreiber die Anlage nicht zugänglich macht.	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1 50 v.H. der Gebühr bei mehr als einer Wohnung je Gebäude

1) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

2) Vgl. § 2 Abs. 3

3) Vgl. § 2 Abs. 1 und 2

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit rund 5000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 95. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gesetz zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen und zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulpflichtgesetzes
- Hessisches Landesstatistikgesetz
- Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1987
- Eigenkontrollverordnung – EKVO
- Indirekteinleiterverordnung
- VO über den Ladenschluß auf dem Flughafen Frankfurt/Main
- Vergabeverordnung Hessen
- Zulassungszahlenverordnung 1987/88
- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Beschluß über die Zuständigkeit der einzelnen Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Abteilung 20(3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (06172) 23056

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonne-
ment. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum
31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag
vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. –
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen
entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von
Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

560

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**